

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/10/9 130s72/80,
120s5/01, 120s74/11s, 150s24/19x,
130s111/20b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1980

Norm

StGB §28 Bb

StGB §99 D

StGB §105 E

StGB §106

Rechtssatz

Eine nur auf Freiheitsentziehung abzielende Drohung oder Gewalttätigkeit, die nicht zugleich der strengeren Bestimmung des § 106 StGB unterfällt, ist nur nach § 99 StGB zu beurteilen (Leukauf-Steininger 2.Auflage, RN 23,24 zu § 99 StGB).

Entscheidungstexte

- 13 Os 72/80
Entscheidungstext OGH 09.10.1980 13 Os 72/80
- 12 Os 5/01
Entscheidungstext OGH 15.02.2001 12 Os 5/01
nur: Eine nur auf Freiheitsentziehung abzielende Drohung oder Gewalttätigkeit, die nicht zugleich der strengeren Bestimmung des § 106 StGB unterfällt, ist nur nach § 99 StGB zu beurteilen. (T1) Beisatz: Eine gefährliche Drohung oder Gewaltanwendung, mit der der Täter ausschließlich den Zweck verfolgt, des Opfers einer beabsichtigten Freiheitsentziehung habhaft zu werden oder eine bereits verwirklichte Freiheitsentziehung aufrecht zu erhalten, wird - sofern es sich nicht um eine schwere Nötigung nach § 106 StGB handelt - als "typische Begleitatt" in der Regel, und zwar dann vom Unrechtsgehalt des § 99 StGB konsumiert, wenn ihr Unwert unter Berücksichtigung der konkreten Fallgegebenheiten im Verhältnis zur Haupttat deutlich zurückbleibt. (T2)
- 12 Os 74/11s
Entscheidungstext OGH 20.09.2011 12 Os 74/11s
- 15 Os 24/19x
Entscheidungstext OGH 29.05.2019 15 Os 24/19x
Beis wie T2
- 13 Os 111/20b
Entscheidungstext OGH 13.01.2021 13 Os 111/20b
Vgl; Beis nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0090842

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at